

**SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring  
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens  
CS Portfolio Plus**

**WKN: 977922; ISIN: DE0009779223**

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses Gemischte Sondervermögen hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.02.2013.

Die Besonderen Vertragsbedingungen werden vornehmlich im Hinblick auf die Kostenregelungen angepasst. Hintergrund der Änderung ist die Anpassung an neue aufsichtsrechtliche Anforderungen. Des Weiteren wurden die zulässigen Vermögensgegenstände im Vorgriff auf die Beschränkungen durch das neue Kapitalanlagengesetzbuch eingeschränkt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

§ 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Anlagegrenzen**

**a) Aktien**

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien darf 21 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten und darf 75 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Investmentanteile werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

**b) Geldmarktinstrumente**

Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

**c) Bankguthaben**

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

**d) Investmentanteile**

Der Anteil an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen darf 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Es dürfen lediglich Anteile an Investmentvermögen erworben werden, die überwiegend in Aktien investiert sind. Investmentanteile sind auf die Anlagegrenze für Aktien gem. § 2 a) anzurechnen.

**e) Anteile an Immobilien-Sondervermögen**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an mehreren Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden und dass folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können:

☐ Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts. In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 10% der ausgegebenen Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf die Anlagegrenzen des § 61 InvG anzurechnen.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.

#### **f) Kombinationsgrenze – Aktien und Anteile Immobilien-Sondervermögen**

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien und Anteile an Immobilien-Sondervermögen muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

#### **g) Derivate**

Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

#### **h) Währungsrisiken-Grenze**

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

Des Weiteren erhält § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung:

#### **„§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Aus-gleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
  - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.
4. Transaktionskosten
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Für vom Sondervermögen gehaltene Anteile von Zielinvestmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen.“

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Die vorgenannte Änderung tritt mit Wirkung zum **30.06.2013** in Kraft. Die Änderung wird außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

**Unterföhring, im März 2013**

**Die Geschäftsführung**

## Besondere Vertragsbedingungen für CS Portfolio Plus

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen **CS Portfolio Plus**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
6. Derivate gemäß § 51 InvG.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen keine Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 8 Ziff. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Aktien entsprechender Investmentaktiengesellschaften erwerben.

#### § 2 Anlagegrenzen

##### a) Aktien

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien darf 21 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten und darf 75 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Investmentanteile werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

##### b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

##### c) Bankguthaben

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

##### d) Investmentanteile

Der Anteil an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen darf 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Es dürfen lediglich Anteile an Investmentvermögen erworben werden, die überwiegend in Aktien investiert sind. Investmentanteile sind auf die Anlagegrenze für

Aktien gem. § 2 a) anzurechnen.

#### e) Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an mehreren Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass Derivate nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden und dass folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können:

√ Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 10% der ausgegebenen Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf die Anlagegrenzen des § 61 InvG anzurechnen.

Anteile i.S.d. Ziffer dürfen ab dem 01.07.2013 nicht mehr erworben werden. Bis einschließlich 30.06.2013 erworbene Anteile i.S.d. Ziffer dürfen weiter gehalten werden.

#### f) Kombinationsgrenze – Aktien und Anteile Immobilien-Sondervermögen

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Aktien und Anteile an Immobilien-Sondervermögen muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

#### g) Derivate

Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

#### h) Währungsrisiken-Grenze

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

#### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

#### Anteilklassen

#### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

#### Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

#### § 5 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteilscheine, welche auf die früheren Namensbezeichnungen QB Rendite-AS Fonds CS<sup>n</sup> oder „Entrium Rendite-AS Fonds CS<sup>n</sup>“ oder „Direkt-Fonds AS-Rendite CS<sup>n</sup>“ lauten, behalten ihre Gültigkeit.

## § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## § 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
  - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
  - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Aus-gleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt  $\frac{1}{12}$  von höchstens 0,04 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
  - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.
4. Transaktionskosten  
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §§ 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Für vom Sondervermögen gehaltene Anteile von Zielinvestmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen.

## **Geschäftsjahr und Ertragsverwendung**

### **§ 8 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.